



Herrn
Günter Garbrecht
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Via Email an: anhoerung@landtag.nrw.de

Klaus Stiefermann
030 3385811-10
Klaus.Stiefermann@aba-online.de

10.02.2016 US
aba-Stn: NRW-03/2016

Stellungnahme

**anlässlich der öffentlichen Anhörung (A 01) des Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
17. Februar 2016 zu dem Antrag der Fraktion der FDP.**

**Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge – Entlastung bei den Beiträgen zur Kranken- und
Pflegeversicherung
BT-Drucksache 16/9789**

Sehr geehrter Herr Garbrecht,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns herzlich bedanken für die Einladung zu der oben genannten Anhörung. Zur Vorbereitung der Anhörung übersenden wir Ihnen wunschgemäß unsere Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP.

Mit dem vorliegenden Antrag soll erreicht werden, dass der Landtag die Landesregierung auffordert,

1. sich in den Diskussionen auf Bundesebene zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge einzubringen und dabei auf eine Reduzierung der Belastung durch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hinzuwirken;
2. sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Klarstellung einzusetzen, dass Kapitalauszahlungen aus Altverträgen von Direktversicherungen, die wie eine private Lebensversicherung im Namen des Versicherungsnehmers aus dem Netto-Einkommen angespart wurden, auch bei einem betrieblichen Bezug nicht als Versorgungsbezug bewertet werden;
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Regelungen für die Festsetzung der Rechnungszinsen auf Pensionsrückstellungen von Unternehmen nicht zu Ergebnisbelastungen und einer Reduzierung des Eigenkapitals führen sowie das durch diese Regelungen die Bewertung der Pensionsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz wieder angeglichen wird.

Der Antrag ist zu unterstützen. Er regt die Beseitigung eklatanter Fehlanreize und kontraproduktiver Rahmenbedingungen an, die seit Jahren einer Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) entgegenstehen.

I. Fehlanreize durch das Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung

Unter sozialpolitischen Gesichtspunkten sind die Folgen einer zweimaligen Vollverbeitragung in der Kranken- und Pflegeversicherung fatal und kontraproduktiv. Die Belastung der Zuwendungen mit Sozialabgaben und die gleichzeitige, seit 2004 geltende, volle Verbeitragung der Versorgungsleistungen führen dazu, dass gerade für untere Einkommensgruppen die betriebliche Altersversorgung unattraktiv ist. Die Nachteile in der Sozialversicherung wiegen stärker als die Steueranreize. Gerade untere Einkommensgruppen benötigen aber die ergänzende betriebliche Altersversorgung, da sie von den Einschnitten der gesetzlichen Rentenversicherung besonders hart betroffen sind.

1. Kontraproduktive zweimalige Belastung mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

a) Fortführung einer Pensionskassenzusage mit eigenen Mitteln

Eine nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer aus seinem Nettoeinkommen weiter dotierte betriebliche Altersversorgung darf nicht zu einer gegenüber der privaten Vorsorge nachteiligen zweifachen Verbeitragung bei Kranken- und Pflegeversicherung (in der Finanzierung- und Leistungsphase) führen.

Im Jahre 2010 wurde höchstrichterlich entschieden, dass die Leistungen aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Direktversicherung, die der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb privat als Versicherungsnehmer fortführte, teilweise nicht beitragspflichtig sind. Auf Leistungen aus Pensionskassen und Pensionsfonds hingegen werden weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fällig, wenn der Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis den Vertrag mit der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds privat fortgeführt hat. Diese Ungleichbehandlung wird von der Rechtsprechung rein formal damit begründet, dass der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts beim „Durchführungsweg Pensionskasse“ anders als bei der Direktversicherung nie völlig verlassen werden könne. Eine solche rechtliche Bewertung ist den Betroffenen nicht zu vermitteln. Darüber hinaus wird der vom Gesetzgeber ausdrücklich im Betriebsrentenrecht vorgesehene Anspruch des Arbeitnehmers, nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis privat weiterzuführen im Hinblick auf eine Pensionskassenversorgung unattraktiv.

b) Beitragsrechtliche Fehlanreize bei Riester-Betriebsrenten

„Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden“ besagt § 1 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG. Soweit der Arbeitnehmer diesen Anspruch geltend macht, „kann er verlangen dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden“ (sog. Riester-Rente). Von dieser Form der betrieblichen Altersversorgung machen jedoch gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer relativ selten Gebrauch, da sie in einem

solchen Falle sowohl in der Finanzierungs- als auch in der Leistungsphase mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung belastet würden, in der Leistungsphase sogar mit dem vollen Beitragssatz. Auch diese Ungleichbehandlung der betrieblichen Altersversorgung gegenüber der privaten Vorsorge ist nicht nachzuvollziehen.

c) Pauschalbesteuerte Beiträge und echte Eigenbeiträge

Für Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurden, bestand die Möglichkeit der sogenannten Pauschalversteuerung. In diesen Fällen wurden die Finanzierungsbeiträge mit einem Lohnsteuersatz von 20 % in der Finanzierungsphase belastet. Erfolgte die Finanzierung durch den Arbeitnehmer im Wege der Entgeltumwandlung aus Sonderzahlungen (zum Beispiel Weihnachtsgeld) so geschah dies sozialabgabenfrei. Erfolgte die Finanzierung allerdings aus laufendem Einkommen, so wurden und werden Sozialabgaben fällig. In diesen Fällen kommt es zu einer Verbeitragung von Versorgungsaufwand und späterer Leistung.

An der Finanzierung seiner Betriebsrente kann sich der Arbeitnehmer auch durch sog. echte Eigenbeiträge beteiligen. Echte Eigenbeiträge liegen dann vor, wenn der Arbeitnehmer bereits versteuertes und zur Sozialversicherung verbeitragtes Einkommen als eigene Beiträge (aus Nettoeinkommen) in die bAV einfließen lassen möchte, § 1 Abs.2 Nr.4 BetrAVG. Auch in diesen Fällen kommt es zu einer zweimaligen Verbeitragung in der Kranken- und Pflegeversicherung. Allein diese Gruppe besteht aus mehreren Hunderttausend Betroffenen.

2. Die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung hemmende volle Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Aber nicht nur die o.g. Fälle der Belastung von Versorgungsaufwand und -leistung mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung verhindern eine Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung. Einen starken Fehlanreiz hat das GKV-Modernisierungsgesetz zum 1. Januar 2004 gebracht. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Bezieher von Betriebsrenten auf ihre laufenden Versorgungsbezüge und Kapitalzahlungen den vollen Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Bis zum 31. Dezember 2003 waren Kapitalleistungen beitragsfrei und auf laufende Versorgungsbezüge fiel nur der halbe Beitragssatz an. Ohne Vertrauensschutz- und Übergangsregelungen wurden alle Betriebsrenten in erheblichem Umfang „gekürzt“, insgesamt um ca. 2 – 3 Mrd. Euro jährlich mit steigender Tendenz. Das Vertrauen in verlässliche Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung wurde stark beeinträchtigt. Vorsorge braucht aber verlässliche Rahmenbedingungen. Willkürliche Verschlechterungen haben gravierende Auswirkungen. Sie treffen nicht nur diejenigen, die ihre Lebensplanung auf die ursprünglichen Parameter abgestellt haben und idR nicht mehr in der Lage sind, angemessen zu reagieren. Sie verunsichern auch jene, die gerade erst über künftige Versorgungsmaßnahmen nachdenken.

II. Unangemessene Rechnungszinsen in der Handels- und Steuerbilanz

1. Anhaltende Niedrigzinsphase macht Änderungen des HGB erforderlich

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase und des aktuellen Bilanzrechts werden Unternehmen mit rückstellungsfinanzierten Direktzusagen bis Ende 2017 bilanzielle Zusatzbelastungen von jährlich 35 bis 45 Milliarden Euro tragen müssen. Das ist weder akzeptabel noch erforderlich.

Könnte bei den Bewertungen der Pensionsverpflichtungen von mehr als 40.000 Unternehmen zum 31. Dezember 2014 noch ein Zinssatz von 4,5% angesetzt werden, so wird sich dieser Rechnungszins bis Ende 2017 auf unter 3% vermindern. Die Folge sind hohe, steuerlich nicht wirksame Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Dieser Mehraufwand belastet die betroffenen Unternehmen sehr, vermindert dort Eigenkapital und Kreditwürdigkeit, bringt den Arbeitnehmern nicht mehr Sicherheit für ihre Betriebsrenten und führt ganz im Gegenteil dazu, dass Betriebsrentenanpassungen möglicherweise nur noch gemindert vorgenommen werden können oder in Extremfällen sogar ganz unterbleiben können.

Mitte Juni 2015 hatte daher bereits der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, kurzfristig tätig zu werden und zu prüfen, ob der Bezugszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes nicht über den aktuellen Zeitraum von 7 Jahren hinaus angemessen zu verlängern sei. Im September folgte der Bundesrat und forderte die Bundesregierung auf, Vorschläge zur Entschärfung der Problematik der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen zu unterbreiten, etwa den Bezugszeitraum auf 15 Jahre zu verlängern, Mehraufwand zu verteilen oder den Zins anhand einer langfristigen zukünftigen Erwartung festzulegen.

Im Januar 2016 hat die Regierungskoalition im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie einen Änderungsantrag eingebracht mit dem Ziel u.a. den Verteilzeitraum von 7 auf 10 Jahre zu verlängern. Dies ist sehr zu begrüßen, wengleich ein Bezugszeitraum von 10 Jahren nach wie vor viel kurz ist. Außerdem sollte beim Rechnungszins im Bilanzrecht des Einkommensteuerrechts eine Anpassung an den HGB-Zins und damit eine Senkung des Rechnungszinsfußes von derzeit 6% vorgenommen werden.

a) Die z.T. gegen eine Verlängerung des Bezugszeitraums für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes vorgebrachten Bedenken greifen nicht:

Für die Finanzmärkte spielt der HGB-Abschluss überhaupt keine Rolle. Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen sind seit über 10 Jahren verpflichtet, einen IFRS-Abschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. Für die Anleger dient ausschließlich der IFRS-Abschluss als Informationsquelle. Somit hat eine Änderung im HGB-Abschluss keine Auswirkungen auf die Finanzmärkte.

Es gibt bislang keine Insolvenzen, die nachweislich durch eine bAV in Form einer Direktzusage verursacht wurden. Presseberichte, die Insolvenzen auf die bAV als solche oder auf die HGB-Zinsentwicklung zurückführen, sind polemischer Natur und sachlich falsch. Hätten die in der Presse genannten Unternehmen die Altersversorgung für ihre Mitarbeiter extern z.B. durch Versicherungslösungen finanziert oder hätten sie stattdessen höhere Gehälter gezahlt, hätten sie sich die Mittel für geschäftliche Investitionen am Kapitalmarkt beschaffen müssen. Der Schuldenstand wäre somit unverändert, und sobald die Schulden nicht mehr bedient werden konnten, wäre die Insolvenz genauso oder – wegen der i.A. kürzeren Fristigkeit der Kapitalmarktkredite und der Kreditprüfung vor einer erneuten Verlängerung – sogar früher eingetreten.

Der Rechnungszins ist keine reale Größe. Er hat keinen Einfluss auf die Rentenzahlungen und spiegelt auch nicht die zur Finanzierung der Renten erwarteten betrieblichen Erträge wider. Der Rechnungszins ist lediglich eine rechnerische Größe, mit deren Hilfe die in den nächsten 90 Jahren erwarteten Rentenzahlungen am heutigen Stichtag bewertet werden. Es macht durchaus Sinn, den Rechnungszins anhand der marktüblichen Fremdkapitalzinsen anzusetzen. Dabei ist aber zu beachten, dass die in einem Jahr gebildete Rückstellung für in diesem Jahr neu erdiente Renten ein Fremdkapital ersetzt, das eine mittlere Laufzeit von 25 – 40 Jahren hat. Die heutige Rückstellung ersetzt also zu ihren wesentlichen Teilen ein Fremdkapital, das im Mittel in den letzten 12 – 20 Jahren aufgenommen wurde und somit eine Verzinsung erfordert im Durchschnitt der letzten 12 – 20 Jahre. Ein Durchschnittszeitraum von 15 Jahren für den Rechnungszins erscheint hier nicht unangemessen hoch zu sein.

Überzogen schnell sinkende HGB-Rechnungszinsen behindern Investitionen und wirken sich somit mittelbar auch negativ auf die Finanzmärkte aus. Die sehr schnell sinkenden HGB-Rechnungszinsen belasten die HGB-Eigenkapitalquote, eine wichtige Kennziffer in der Kreditwürdigkeitsprüfung des Mittelstands, und mindern die ausschüttungsfähigen Erträge. Dies belastet die Profitabilität des Geschäftsmodells und damit die Investitionsfähigkeit der Unternehmen und insoweit auch das wirtschaftliche Klima in Deutschland und wird sich somit mittelbar auch negativ in den Finanzmärkten niederschlagen. Dieser Effekt sollte unbedingt vermieden werden.

Übermäßige handelsbilanzielle Belastungen der Unternehmen entziehen den Unternehmen die für Rentenanpassungen benötigten Erträge. Wenn aufgrund der hohen Belastungen der Unternehmen aufgrund des stark sinkenden Rechnungszinses eine angemessene Eigenkapitalverzinsung nicht mehr in hinreichendem Maße gegeben ist, könnte dies zu einer Einschränkung von Rentenanpassungen nach § 16 BetrAVG bis hin zur völligen Versagung dieser Rentenanpassung führen. Außerdem könnten die aktuellen und die derzeit für die nächsten Jahre bereits absehbaren übermäßigen Belastungen der Unternehmen dazu führen, dass arbeitsrechtlich Eingriffe in die Versorgungszusagen erleichtert würden. Insgesamt würden dadurch möglicherweise die Versorgungsberechtigten aus einer Direktzusage in Mitleidenschaft gezogen.

Die betriebliche Altersversorgung ist kein Kerngeschäft von Wirtschaftsunternehmen. Die betriebliche Altersversorgung, die ein Wirtschaftsunternehmen seinen Mitarbeitern zusagt, ist gerade kein Bestandteil des Kerngeschäfts. Die übertriebene Bindung zusätzlicher Mittel im Unternehmen, die nicht für das Kerngeschäft benötigt werden, erhöht nicht oder allenfalls kurzfristig die Sicherheit der Direktzusagen oder die Insolvenzfestigkeit der Unternehmen, da diese in erster Linie am Funktionieren des Kerngeschäfts hängen.

Die betriebliche Altersversorgung ist äußerst sicher. Bis 1974 galt, dass eine betriebliche Altersversorgung (nur) so sicher ist wie das Arbeitgeberunternehmen. Mit der Gründung des PSV im Jahre 1974 wurde eine Garantiezusage der deutschen Wirtschaft für die Direktzusagen der deutschen Wirtschaft ausgesprochen. Damit ist die deutsche Direktzusage so sicher wie die deutsche Wirtschaft insgesamt. Dass bei einem vollständigen Kollaps der deutschen Wirtschaft, also aller oder der wesentlichen deutschen Geschäftsmodelle, die betriebliche Altersversorgung sicher bleibt, lässt sich durch einen Rechnungszins in der Handelsbilanz nicht herbeiführen. Im Gegenteil führt eine Beeinträchtigung der deutschen Wirtschaft durch eine übertrieben schnelle Absenkung des Rechnungszinses und die damit verbundene Verschlechterung der Profitabilität zu einer Gefährdung der Geschäftsmodelle der deutschen Wirtschaft.

b) Die Verlängerung des Verteilzeitraumes von 7 auf 10 Jahre ist weder ausreichend noch sachgerecht.

Der Bundes-Gesetzgeber will im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie auch handelsrechtliche Vorschriften ändern. Damit sollen Verpflichtungen aus Altersversorgung mit einem zehnjährigen (bisher siebenjährigem) Durchschnittszinssatz abgezinst werden. Die hieraus resultierenden Bewertungsgewinne sollen mit einer Ausschüttungssperre belegt werden.

Der Vorschlag der Regierungskoalition geht hinsichtlich der Verlängerung des Bezugszeitraumes für die Bildung des Durchschnittszinses zwar in die richtige Richtung, aber nicht weit genug. Auch andere Regelungen des Vorschlages sind noch verbesserungsbedürftig. Einzelheiten hierzu führen wir in unserer Stellungnahme für die Anhörung vor dem Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz (15. Februar 2016) näher aus. Eine Kopie der Stellungnahme werden wir noch nachreichen.

2. Anhaltende Niedrigzinsphase macht Senkung des Rechnungszinses von 6 % in § 6a Abs. 2 Satz 3 EStG notwendig.

Betriebliche Altersversorgung ist immer verbunden mit dem Wertschöpfungsprozess im Unternehmen. Die dabei geschaffenen Werte werden vom Unternehmen teilweise auf den Arbeitnehmer übertragen und wachsen ihm in Form von Versorgungsanwartschaften und -leistungen zu. Diesen Vorgang greift das Steuerrecht im Grundsatz systemgerecht auf, indem es den Aufwand für betriebliche Altersversorgung als Betriebsausgaben behandelt, die Bildung von Rückstellungen fordert und die entstehenden Ansprüche dem Arbeitnehmer zu-rechnet. Die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben diese Sachverhalte nach den damaligen Vorstellungen über die arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in geltendes Steuerrecht umgesetzt und versucht, damit den seinerzeitigen Förderungszielen auch steuerlich gerecht zu werden.

Seitdem hat der Gesetzgeber die steuerlichen Vorschriften mehrfach geändert, und zwar überwiegend zum Nachteil der Steuerpflichtigen und aus fiskalischen Erwägungen, obwohl sich der Förderungsbedarf, wie auch vom Gesetzgeber wiederholt erklärt, erhöht hat. Ein solches Vorgehen ist nicht zu vertreten und bedarf der deutlichen Korrektur.

Die arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich verändert in der Weise, dass sich die Verpflichtungen der Unternehmen vergrößert und weiter verfestigt haben und der Aufwand für betriebliche Altersversorgung betriebswirtschaftlich und handelsrechtlich deutlicher erfasst wird. Diesen Umständen trägt das geltende Steuerrecht schon lange nicht mehr Rechnung. Im Gegenteil: im Bereich der Pensionsrückstellungen ist der Rechnungszins vom Steuergesetzgeber sukzessive über die Jahrzehnte von 3,5 % über 5,5 % auf 6 % angehoben und damit die planmäßige Vorfinanzierung zunehmend eingeschränkt worden.

Um diese Benachteiligung auszugleichen und den gestiegenen Verpflichtungen ausreichend Rechnung tragen zu können sollte der steuerliche Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen deutlich abgesenkt werden. Dies gilt vor allem angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase. Denn sie führt zu einem rapiden Auseinanderdriften von handels- und bilanziellen Werten.

Für eventuelle Rückfragen bzw. Erläuterungen in der Anhörung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zur *aba*:

*Die **aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.** ist der deutsche Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst. Die aba vereinigt mit ihren ca. 1.200 Mitgliedern Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung, Versorgungseinrichtungen, versicherungsmathematische Sachverständige und Beratungshäuser, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie Versicherungen, Banken und Investmenthäuser. Satzungsgemäß setzt sich die aba seit rund 80 Jahren neutral und unabhängig vom jeweiligen Durchführungsweg für den Bestand und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ein.*

Mit den besten Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.**



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer



Herrn
Günter Garbrecht
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Klaus Stieffermann
030 3385811-10
Klaus.Stieffermann@aba-online.de

Via Email an: anhoerung@landtag.nrw.de

11.02.2016 US
aba-Stn: NRW-03/2016

Stellungnahme

**anlässlich der öffentlichen Anhörung (A 01) des Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
17. Februar 2016 zu dem Antrag der Fraktion der FDP.**

**Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge – Entlastung bei den Beiträgen zur Kranken- und
Pflegeversicherung
BT-Drucksache 16/9789**

Hier: Ergänzung unserer Stellungnahme NRW-03/2016 vom 10.02.2016

Sehr geehrter Herr Garbrecht,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom gestrigen Tage überreichen wir als Anlage unsere Stellungnahme an
den Bundestags-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen
**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Stieffermann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Klaus Stieffermann
Geschäftsführer

Anlage



An die
Vorsitzende des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestags
Frau Rechtsanwältin Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Via Email an: rechtsausschuss@bundestag.de

030 3385811-0
info@aba-online.de

11.02.2016 – Dr. Ue/Ni-US

BT-11-2016

Durch das Kabinett gebilligte Formulierungshilfe „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ – Hier: Änderung § 253 HGB

Sehr geehrte Frau Künast,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können:

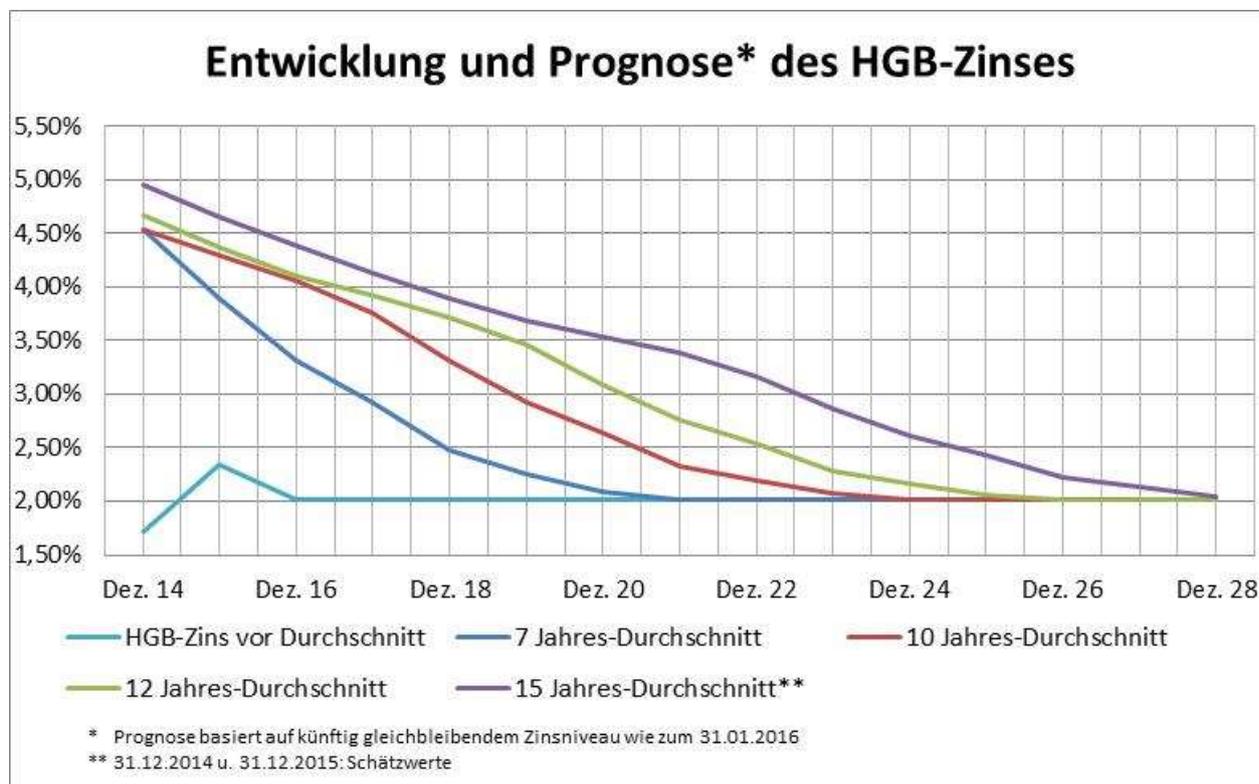
- 1. Als Fachverband für betriebliche Altersversorgung begrüßen wir die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verstetigung des handelsrechtlichen Rechnungszinses für die Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen als einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wäre eine weitergehende Verlängerung des Zeitraums der Zinsdurchschnittsbildung auf 15 Jahre aus unserer Sicht sachlich angemessen sowie wirtschaftlich sinnvoll und wird von uns ausdrücklich empfohlen.**

Der handelsrechtliche Rechnungszins gemäß § 253 HGB, der für die unternehmensseitigen Verpflichtungen aus betrieblichen Pensionszusagen anzuwenden ist, stellt nach der Konzeption des HGB bewusst keine reale Größe dar. Anders als bei über den Kapitalmarkt finanzierten Finanzprodukten spiegelt der Rechnungszins für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen nicht die zur Finanzierung der Versorgungsleistungen erwarteten betrieblichen Erträge wider. Der Rechnungszins ist lediglich eine rechnerische Größe, mit deren Hilfe die am Bilanzstichtag bereits erdienten – und in den nächsten Jahrzehnten fällig werdenden – Versorgungsleistungen rechnerisch bewertet werden. Da die gebildete Rückstellung in der Bilanz Fremdkapital darstellt und somit auch eine Finanzierungsfunktion hat, werden die Zinssätze zum Teil auf Basis von beobachteten Anleiherenditen festgelegt. Die mittlere Laufzeit solcher Verpflichtungen beträgt etwa 25 – 40 Jahre. Da zudem die Rückstellung häufig zu ihren wesentlichen Teilen in den letzten 15 – 20 Jahren vor

dem Bilanzstichtag aufgebaut wurde, ist bei Pensionen eine langjährige Durchschnittsbildung der Anleiherenditen sachgerecht. Ein Durchschnittszeitraum von 15 Jahren für den Rechnungszins erscheint vor diesem Hintergrund durchaus angemessen und keinesfalls zu langfristig gewählt. Der deutsche Gesetzgeber hatte sich ganz bewusst dafür entschieden, auf eine Durchschnittsbetrachtung der Vergangenheit abzustellen und dafür typisiert einen „Konjunkturzyklus“ von 7 Jahren zugrunde zu legen. Dort hätte sich im Idealfall eine Verstetigung des Durchschnittszinssatzes ergeben. Allerdings zeigt die auf die Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise folgende Niedrigzinsphase, dass mit 7 Jahren weder eine Verstetigung noch ein angemessener Übergang darstellbar ist. Die angenommene Länge des Konjunkturzyklus war für die ursprüngliche Zielsetzung („Zufallselemente in der Zinsentwicklung unberücksichtigt zu lassen“, BT-Drs 16/10067, Seite 55, zweiter Absatz) nicht ausreichend.

Da eine Verlängerung des Durchschnittszeitraums von 7 auf 10 Jahre die grundlegende Problematik nur verschiebt, so dass bei unveränderter Zinssituation die Unternehmen in zwei bis drei Jahren wieder vor vergleichbaren Herausforderungen stehen, halten wir eine Verlängerung des Durchschnittszeitraums auf 15 Jahre für einerseits geboten und andererseits – wie dargelegt – für sachgerecht.

Zur besseren Einordnung der sich daraus ergebenden Effekte auf die zukünftige Entwicklung des Rechnungszinses haben wir folgende Hochrechnung des Zinssatzes gem. § 253 Abs. 2 HGB (für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren) jeweils für Durchschnittszeiträume von 7, 10, 12 und 15 Jahren zusammengestellt:



Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein „Marktwertprinzip“ nicht zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehört und sich in den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften anderer Bilanzposten nicht oder nur sehr eingeschränkt findet. Die Schulden eines Unternehmens werden nicht neu bewertet, wenn sich die Marktzinsen verändern, sondern weiterhin nach dem Nominalwertprinzip ausgewiesen. Eine volks- und finanzwirtschaftliche Festlegung eines festen Rechnungszinses für längere Zeiträume auf Basis einer langfristigen Inflationserwartung und des erwarteten Realzinses zzgl. eines Markt-Spreads erscheint deshalb sinnvoller als die derzeitige Bindung an aktuelle Kapitalmarktentwicklungen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des IDW zur Änderung des § 253 HGB vom 3. Februar).

Eine kapitalmarktnahe Bewertung der Pensionsverpflichtungen ist auch deshalb nicht sinnvoll, weil die Pensionen grundsätzlich aus dem Geschäftsmodell des jeweiligen Unternehmens heraus finanziert werden. Insoweit handelt es sich bei der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktzusage nicht um ein Finanzprodukt, sondern um eine aus den betrieblichen Erlösen zu finanzierende Sozialleistung, die sachgerecht und angemessen, aber auch nicht übertrieben vorsichtig in der Handelsbilanz auszuweisen ist. Im Ergebnis sollen die Aufwendungen für diese Verpflichtungen die betrieblichen Erlöse kontinuierlich und möglichst gleichmäßig über die Dienstzeit des Mitarbeiters belasten. Eine weitere Abkehr von der kapitalmarktnahen Bewertung durch eine Verlängerung des Durchschnittszeitraums auf 15 Jahren würde die Finanzierung und damit die Sicherheit der Betriebsrenten nicht in Frage stellen oder gefährden.

Petition: Verlängerung des Durchschnittszeitraums auf 15 Jahre

2. Da die Verlängerung des Durchschnittszeitraums zur Ermittlung des Rechnungszinses sachgerecht ist, besteht nach unserer Überzeugung kein Bedarf für eine dauerhafte Ausschüttungssperre.

Bei einem über mehrere Jahre gleichbleibenden Niedrigzins schließt sich die Schere zwischen der 7jährigen Zinsberechnung und der Berechnung mit einem 10-, 12- oder 15jährigen Betrachtungszeitraum nach einigen Jahren ohnehin. Es wäre nach unserer Auffassung deshalb ausreichend, wenn ein sich aus einer Zinsminderung ggf. ergebender Auflösungsbetrag im ersten Geschäftsjahr der Anwendung in eine gesetzlich gebotene Rücklage eingestellt werden müsste, die auf mehrere Jahre verteilt aufgelöst werden darf und nur insoweit gesperrt wäre. Diese Vorgehensweise hätte zudem den Vorzug, dass diese Regelungssystematik für alle Kaufleute möglich ist. Im Gegensatz dazu kann eine „Ausschüttungssperre“ nur für Kapitalgesellschaften greifen – nicht jedoch für Personenunternehmen und Einzelkaufleute.

Aufgrund der Angemessenheit des längeren Durchschnittszeitraums ist nach unserer Einschätzung eine Ausschüttungssperre auch nicht erforderlich. Hilfsweise – und nur wenn der Gesetzgeber entgegen unserer Empfehlung aufgrund eines längeren Durchschnittszeitraums zur Ermittlung des Rechnungszinses eine dauerhafte Ausschüttungssperre für erforderlich hält – sollte er diese Verlängerung nicht zwingend vorschreiben. Stattdessen sollte den Unternehmen ein Wahlrecht zugestanden werden, weiter mit dem bisherigen auf Basis eines siebenjährigen Durchschnittszeitraums ermittelten Rechnungszinses zu bewerten und auf die Ausschüttungssperre und den damit verbundenen Ermittlungs- und Verarbeitungsaufwand sowie

die erweiterten Berichtspflichten zu verzichten. Andernfalls würde zusätzliche beachtliche Komplexität für die Ermittlung des „richtigen abzuführenden Gewinns“ entstehen, welcher Tatbestandsvoraussetzung für die Anerkennung steuerlicher Organschaftsverhältnisse ist.

Ebenfalls hilfsweise schlagen wir zur Vermeidung dauerhaften Mehraufwands vor, die Ausschüttungssperre auf maximal die nächsten sieben Jahre zu befristen bzw. nur solange aufrechtzuerhalten, bis sich beide Verfahren wertmäßig angeglichen haben.

Petition: Streichung der Ausschüttungssperre, hilfsweise einmalige Feststellung des ausschüttungsgesperrten Betrages im ersten Jahr der Anwendung und anschließende ratierliche Auflösung dieses Betrages, hilfsweise Aufnahme eines Wahlrechts, das den Unternehmen ermöglicht, die neue Regelung nicht anzuwenden, ebenso hilfsweise zeitliche Befristung der Ausschüttungssperre bis zur Angleichung der Werte beider Verfahren.

3. Weitere Hinweise aus Sicht der betrieblichen Altersversorgung

- a) **Die derzeit vorgesehene Übergangsregelung für die erstmalige Anwendung reicht für die Praxis nicht aus.** Zwar sieht der Gesetzentwurf bereits ein Wahlrecht vor, den Rechnungszins entsprechend der bisherigen oder der neuen Gesetzesregelung zu ermitteln. Der Zeitraum, in dem dieses Wahlrecht anwendbar ist, ist allerdings deutlich zu kurz bemessen. Bereits für Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 sollen die neuen Regeln verbindlich anwendbar sein. Diese Vorgabe stellt die betroffenen Unternehmen allerdings derzeit vor erhebliche Aufgaben und Kosten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist ein zeitkritischer Prozess innerhalb des Unternehmens. Um sämtliche Fristen einzuhalten, ist es häufig erforderlich, die Abschlussbuchungen bereits wenige Tage nach dem Bilanzstichtag vorzunehmen. Die für den Posten Pensionsrückstellungen erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen müssen dementsprechend schon deutlich vor dem Bilanzstichtag abgeschlossen werden.

Unternehmen mit Bilanzstichtagen innerhalb der ersten Jahreshälfte stehen daher nun vor der Schwierigkeit, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht weiterbetrieben werden kann, weil die endgültige Gesetzfassung nicht feststeht. Daraus ergeben sich Verzögerungen, aus denen u. U. sogar die Nichteinhaltung gesetzlicher Aufstellungs- und Veröffentlichungspflichten resultieren könnte.

Aus diesem Grund sollte die endgültige Gesetzfassung eine Übergangsregelung enthalten, nach der für alle Bilanzstichtage bis mindestens fünf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes wahlweise die alte oder die neue Regelung zur Zinsermittlung angewandt werden kann.

Petition: Aufnahme einer Übergangsregelung, die für bereits laufende Geschäftsjahre ein Wahlrecht zur Anwendung der neuen Regelung vorsieht (nur falls dem vorigen Petition nach Einführung eines umfassenden Wahlrechts nicht entsprochen wird).

- b) In den derzeitigen Regelungen des § 253 HGB werden „Altersversorgungsverpflichtungen“ und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen – ebenso wie in § 246 HGB – gleichgesetzt. Dies sollte auch für die Festlegung des Durchschnittszeitraums in dem geänderten Satz in § 253 HGB gelten.

Petition: Aufnahme der vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen in den § 253 Absatz 2 Satz 1:

„Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind abzuzinsen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen aus den vergangenen 15 Geschäftsjahren und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt.“

Mit besten Grüßen
**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.**



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer